

Motion Graf Frei-Diepoldsau (43 Mitunterzeichnende):
«Minderjährige Asylsuchende in Ausschaffungshaft – auch der Kanton St.Gallen soll sich kinderrechtskonform verhalten

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat kürzlich einen Bericht mit dem Titel «Kinderschutz im Rahmen der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» veröffentlicht (7. November 2006). Eine Umfrage bei den Kantonen hat ergeben, dass sich in 15 Kantonen zwischen 2002 und 2004 insgesamt 139 minderjährige Asylsuchende in Ausschaffungshaft befanden. Im Kanton St.Gallen sassen in diesem Zeitraum dem Bericht zufolge 12 minderjährige Asylsuchende während einer Verweildauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten in Ausschaffungshaft.

Die Schweiz ist der Kinderrechtskonvention (KRK)1997 beigetreten. Gemäss Art. 37 Bst. b KRK «stellen die Vertragsstaaten sicher, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste Zeit angewendet werden.» Weiter verlangt die Kindeswohlmaxime der Kinderrechtskonvention, dass bei allen Massnahmen das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt sein soll, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art 3 Abs. 1 KRK).

Die GPK-N schreibt in ihrem Bericht: «Die Umfrageauswertung vom 21. März 2006 sowie ein Vergleich mit den Gesamtzahlen der in Ausschaffungshaft Genommenen gemäss einer Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle von 2005 hat gezeigt, dass fast 60 Prozent der betroffenen Minderjährigen über 4 Tage inhaftiert werden und der Anteil derer, die länger als 3 Monate inhaftiert sind, bei den Minderjährigen je nach Erhebung zwischen 14 und 18 Prozent liegt, bei der Gesamtheit der Ausschaffungshäftlinge jedoch lediglich bei 8 Prozent. Von langen Haftdauern zwischen 6 und 9 Monaten sind bei den Minderjährigen 4 bis 5 Prozent betroffen, während es bei der Gesamtheit der Ausschaffungshäftlinge 2 Prozent sind. Selbst wenn man einbezieht, dass einige Ausschaffungshäftlinge als Minderjährige erfasst sind, obwohl sie volljährig sind, erscheint die Zahl der längeren Haftdauern hoch. Aufgrund der Vorgabe der Kinderrechtskonvention würde man eine gegenläufige Tendenz erwarten.»

Die GPK-N förderte noch weitere denkwürdige Fakten zu Tage, so zum Beispiel, dass Minderjährige entgegen der KRK-Bestimmungen mit Erwachsenen zusammen inhaftiert sind, oder dass nur einzelne Kantone den Minderjährigen eine eigentliche Rechtsvertretung und dann nur unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung stellen.

Es gibt drei Kantone (GE, NE, VD) welche die KRK grundsätzlich ernst nehmen, indem sie es verbieten, Minderjährige in Ausschaffungshaft zu setzen. Tun wir ein gleiches.

Die Regierung wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, die verbieten, dass Minderjährige Asylsuchende in Ausschaffungshaft gesetzt werden. »

29. November 2006

Graf Frei-Diepoldsau

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Jona, Altenburger-Buchs, Baumgartner-Flawil, Beeler-Ebnat-Kappel, Blöchlinger Moritzi-Abtwil, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Bosshart-Altenrhein, Brunner-St.Gallen, Büeler-Flawil, Colombo-Jona, Denoth-St.Gallen, Engeler-St.Gallen, Erat-Rheineck, Falk-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Gemperle-Goldach, Gilli-Wil, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hermann-Rebstein, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Keller-Grabs, Kündig-Rapperswil, Lemmen-

meier-St.Gallen, Mettler-Wil, Möckli-Rorschach, Müller-St.Gallen, Oppliger-Frümsen, Probst-Walenstadt, Rutz-Flawil, Schmid-Gossau, Schrepfer-Sevelen, Tsering-St.Gallen, Walser-Sargans, Walser-Vilters, Wang-St.Gallen